



BPL Nr. 03/001 Oberbilker Allee/Ringelsweide, Az:  
53.01.04.04-257/2015-Ka/Z

bauleitplanungen An: bauleitplanung@duesseldorf.de

27.07.2015 15:12

Gesendet von: "Krauthausen, Anne"  
<Anne.Krauthausen@brd.nrw.de>

**Stadt Düsseldorf**

**Bebauungsplan Nr. 03/001 Oberbilker Allee/Ringelsweide**

**Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

**Ihr Schreiben vom 25.06.2015; Az: 61/12-B-03/001**

Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

**Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:**

- *Nicht berührt.*

**Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:**

*Das Bauvorhaben liegt in der sogenannten Pufferzone des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen gem. § 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen werden durch das Vorhaben jedoch nicht erwartet.*

*Baukrane oder ähnliche Bauhilfsanlagen, die eine Höhe von 20 m über Grund überschreiten sollen, sind dem Dezernat 26 – Luftverkehr - gem. § 18a LuftVG anzuzeigen. Ansprechpartner für die Errichtung von Baukranen oder anderen Bauhilfsanlagen in Düsseldorf ist Herr Kader, 0211/475-3785, [herbert.kader@brd.nrw.de](mailto:herbert.kader@brd.nrw.de)*

**Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und der Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:**

- *Nicht berührt.*

**Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:**

*Gegen den BPL Nr. 03/001 Oberbilker Allee/Ringelsweide in Düsseldorf bestehen*

*aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.*

*Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.*

**Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:**

- *Nicht berührt.*

**Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:**

- *Nicht berührt.*

**Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:**

### **Zur Luftreinhalteplanung**

*Das Plangebiet liegt innerhalb des Luftreinhalteplangebiets „Luftreinhalteplan Düsseldorf 2013“ und innerhalb einer ausgewiesenen Umweltzone.*

*Die Luftreinhaltepläne im Regierungsbezirk Düsseldorf sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter:*

*[http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone\\_luftreinhaltung/Luftreinhaltepl\\_ne.html](http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/Luftreinhaltepl_ne.html)  
abrufbar.*

*Zur Verbesserung der Luftqualität sind im Kapitel 5 des Luftreinhalteplans Maßnahmen der Luftreinhalteplanung aufgeführt.*

*Daher rege ich an im Bauleitplanverfahren die Luftreinhalteplanung zu thematisieren und zu prüfen, inwieweit die Maßnahmen im aktuellen Verfahren zum Tragen kommen und zielführend umgesetzt werden können.*

### **Stellungnahme Dez. 53.1 passiv planerische Störfallvorsorge vom 15.07.2015**

*In dem Bebauungsplan BPL Nr. 03/001 Oberbilker Allee wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgelegt. Planungsrechtlich wäre in dem Gewerbegebiet ein*

Betriebsbereich, der unter die Störfallverordnung fällt zulässig. Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes zu erfolgen.

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG - Seveso-II-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Hinweis: Am 01.06.2015 wurde die in § 50 BImSchG genannte Richtlinie 96/82/EG – die Seveso-II-Richtlinie durch die Richtlinie 2012/18/EU – die sogenannte Seveso-III-Richtlinie abgelöst. Die neue Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen ist vom 4. Juli 2012 und wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 24.07.2012 veröffentlicht. Da bislang die Seveso-III-Richtlinie nicht in das nationale Recht eingepflegt wurde (Anpassung der 12. BImSchV – z. Z. liegt nur ein Referentenentwurf vor) hat die Seveso-III-Richtlinie ab dem Datum der Ungültigkeit der Seveso-II-Richtlinie unmittelbaren Anwendungscharakter.

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Hauptüberwachung der Ansiedlung“.

Die betriebsbezogenen Anforderungen an Anlagen finden sich in den Art. 5 ff. der Seveso-III-Richtlinie. Diese Anforderungen („aktiv-planerischer Gefahrstoffschutz“) werden in Deutschland durch die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG und der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) umgesetzt.

Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).

Dieses Ziel soll erreicht werden, indem zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits ein „**angemessener Sicherheitsabstand**“ eingehalten wird.

In unmittelbarer Nähe des geplanten eingeschränkten Gewerbegebiets befinden sich Sportstätten und Schulen, welche öffentlich genutzte Gebiete darstellen und somit im Sinne des § 50 BImSchG schutzbedürftig sind. Daher rege ich für das geplante Gewerbegebiet an, die Zulässigkeit von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG innerhalb des geplanten Gewerbegebietes grundsätzlich auszuschließen. Die Ansiedlung von Betriebsbereichen, deren „Schutzabstände“

sich auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft auswirken, widerspricht dem Regelungsinhalt des § 50 BImSchG und dem dort implementierten Trennungsgrundsatz.

Soll die Möglichkeit gegeben werden, dass sich Betriebsbereiche ansiedeln können, kann dies durch entsprechende planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, in dem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände zu den schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche für Betriebsbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dachs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.

[http://www.kas-bmu.de/publikationen/andere/Gutachten\\_Bauleitplanung.pdf](http://www.kas-bmu.de/publikationen/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf)

### **Dezernat 53.2 Umweltüberwachung Immissionsschutz**

Südwestlich des zu beurteilenden Plangebietes befindet sich in der Fruchtstr. 28, die Papierfabrik Julius Schulte Söhne GmbH & Co. KG.

Inwieweit die vom Betriebsgelände der Papierfabrik ausgehenden Emissionen immissionsseitig Auswirkungen auf das zu beurteilende Plangebiet haben, ist von hiesiger Seite nicht beurteilbar, da keine Erkenntnisse vorliegen. Alle hier vorliegenden Erkenntnisse im Hinblick auf Lärm und Gerüche entstammen Untersuchungen anderer Ortslagen und lassen von hier aus keine direkten oder indirekten Rückschlüsse auf das zu beurteilende Plangebiet zu.

### **Dezernat 53.2 Überwachung**

Anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme (Dez. 53.2 Überwachung) zur BLP Nr. 03/001 Oberbilker Allee/ Ringelsweide der Stadt Düsseldorf mit der internen Nr. 03/001 **bezüglich des Krematoriums Stoffeln**, Bittweg 60 in Düsseldorf.

Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da das gesamte geplante Gebiet in ca. 1 km Entfernung zum Krematorium liegt.

Die durch die Einäscherungsöfen, einschließlich Nebenanlagen (z.B. Abgasventilatoren), des Krematoriums Stoffeln verursachten Geräusche liegen an den nächstgelegenen Wohnhäusern am Bittweg, an der Witzelstraße und am Stoffeler Kapellenweg unterhalb der geltenden Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) zur Tagzeit und 40 dB(A) zur Nachtzeit.

Schädliche Umweltauswirkungen durch Gerüche sind auf dem geplanten Gebiet

durch das Krematorium Stoffeln nicht zu erwarten.

**Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:**

- *Nicht berührt.*

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)  
Herr Kader, Tel. 0211/475-3785, Email: [herbert.kader@brd.nrw.de](mailto:herbert.kader@brd.nrw.de)
- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)  
Frau Hitzbleck, Tel. 0211/475-2826, Email: [ursula.hitzbleck@brd.nrw.de](mailto:ursula.hitzbleck@brd.nrw.de)
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53-LRP)  
Frau Krauthausen, Tel. 0211/475-2250, Email: [anne.krauthausen@brd.nrw.de](mailto:anne.krauthausen@brd.nrw.de)
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1)  
Herr Wucherpennig, Tel. 0211/475-9185, Email: [christian.wucherpennig@brd.nrw.de](mailto:christian.wucherpennig@brd.nrw.de)
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.2)  
Herr Trübenbach, Tel. 0211/475-9313, Email: [Frank.Truebenbach@brd.nrw.de](mailto:Frank.Truebenbach@brd.nrw.de)
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.2)  
Herr Belhassan, Tel. 0211/475-9138, Email: [moulaykamal.belhassan@brd.nrw.de](mailto:moulaykamal.belhassan@brd.nrw.de)

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

**Im Auftrag**

gez. *Kirsten Zimmerhofer*  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 53 - Immissionsschutz  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 475-9344

Mail: [kirsten.zimmerhofer@brd.nrw.de](mailto:kirsten.zimmerhofer@brd.nrw.de)

**Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:**

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

**und**

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung\\_von\\_Stellungnahmen\\_Gewuenschte-Form-der-Unterlagen.pdf](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_Stellungnahmen_Gewuenschte-Form-der-Unterlagen.pdf)